

Satzung

Musikverein Eschbach e.V.

Markgräflerland



Neufassung

07.05.2025

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Zweck und Ziele.....	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Austritt und Ausschluss	5
§6 Organe	5
§7 Generalversammlung	5
§8 Vorstand	6
§9 Wahlen	7
§10 Kassenführung	7
§11 Ehrungen	8
§12 Satzungsänderung.....	8
§13 Besondere Bestimmungen	8
§14 Datenschutzbestimmungen	9

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Eschbach/Markgräflerland e.V.". Im folgenden MVE genannt.
2. Der MVE hat seinen Sitz in 79427 Eschbach und ist Mitglied des Markgräfler Musikverbandes e.V.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen i. Br. (VR-Nr. 144) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der MVE folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - d. Teilnahmen an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine,
 - e. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gesetzliche

Ehrenamtspauschale kann vom Vorstand für die Mitglieder des Vorstands beantragt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Organisation mit gemeinnützigem Zweck und den Zielen nach dieser Satzung oder welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zufällt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jungmusikern und Ehrenmitgliedern
Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen. Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsarten ist auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser wird ebenfalls durch den Vorstand entschieden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind lediglich die aktiven Mitglieder.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Alle Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag. Die Beiträge der verschiedenen Mitgliedsgruppen können sich voneinander unterscheiden.
5. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind Musiker im Hauptorchester des MVE. Das aktive Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und zur Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins.
6. Passive Mitglieder
Ein Passives Mitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen.
7. Jungmusiker
Jungmusiker sind Musiker in einem Ausbildungsorchester des MVE. Sie werden gemäß §2 vom Verein gefördert.

8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer

- a. mindestens 30 Jahre als aktives Mitglied im Verein mitwirkt und
- b. sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat und
- c. als Persönlichkeit die Werte des Vereins verkörpert.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b. Mitglieder, die Ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Organe

Organe des Vereins sind: die Generalversammlung §7 und der Vorstand §8.

§7 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der aktiven Mitglieder, mindestens aber alle 2 Jahre, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung im Gemeindeblatt von Eschbach und per E-Mail an die Mitglieder.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme von Berichten der Vorstände und der Kassenprüfer,

- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. den Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände,
4. Die Generalversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand Bereich Jugend
 - b. dem Vorstand Bereich Musik
 - c. dem Vorstand Bereich Wirtschaft
 - d. dem Vorstand Bereich Finanzen
 - e. dem Vorstand Bereich Kommunikation
 - f. dem Vorstand Bereich Koordination
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetztes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstände der sechs in §8.1 genannten Bereiche. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes, maximal jedoch sechs Monate über den Ablauf der Wahlperiode hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden alle 2 Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
4. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen oder wenn einer der Kandidaten dies wünscht.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmennthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimme.

§10 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte verantwortet der Vorstand Bereich Finanzen. Er und die anderen Vorstandsmitglieder sind berechtigt,
 - a. die Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von € 500,-- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Beträge größer €500 benötigen die Unterschrift von zwei Vorständen.
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand Bereich Finanzen fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§11 Ehrungen

1. Einzelheiten der Ehrungen werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§12 Satzungsänderung

1. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§13 Besondere Bestimmungen

1. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern des Orchesters zusammen mit dem Vorstand getroffen.
Über die Rechte und Pflichten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
3. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstands und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Auslagen werden erstattet.
4. Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Vorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.
5. Die aktiven Musiker haben die ihnen überlassenen, vereinseigenen Instrumente und sonstige Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Die überlassenen Instrumente und sonstige Ausrüstung dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes für andere als für Vereinszwecke verwendet werden.
6. Zum besonderen Schutz der Jugendlichen berät und beschließt der Vorstand das Jugendschutz-Konzept. Dieses wird an alle Mitglieder der MVE und Beteiligten kommuniziert und kontinuierlich weiterentwickelt.

§14 Datenschutzbestimmungen

1. Alle Angelegenheit bzgl. Datenschutz werden in der Datenschutzverordnung geregelt.
Diese wird vom Vorstand beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung des MVE am 07.05.2025 in Eschbach verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Eschbach, den 07.05.2025

Der Vorstand:

- Vorstand Jugend
- Vorstand Musik
- Vorstand Wirtschaft
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Kommunikation
- Vorstand Koordination